



infobrief 30/2012

Freitag, 21. Dezember 2012

CF

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Basisprodukte, Mindestgirokonto, Anforderungen

Der folgende Infobrief basiert auf einer Studie des iff zu Basisprodukten, die das Institut für den VZBV im November 2012 erstellt hat. Darin werden Grundkriterien herausgearbeitet, wann und in welcher Form Basisprodukte zur Abdeckung eines grundlegenden Bedarfs (Basisbedarf) gesellschaftlich notwendig sind und wie diese ausgestaltet sein müssen. Die Studie bezieht sich dabei auf alle Bereiche der Finanzdienstleistungen von dem Zahlungsverkehr über den Kredit und die Geldanlage bis hin zu Versicherungen. Der folgende Infobrief geht aus aktuellem Anlass auf die Frage nach Notwendigkeit und den Anforderungen eines Mindestgirokontos ein.

1 Sachverhalt

Nahezu unumstritten ist, dass im Bereich Zahlungsverkehr das sog. Mindestgirokonto (Girokonto für Jedermann) eine elementare zur Lebensführung notwendige Finanzdienstleistung für jeden volljährigen Bürger ist. Die Bundesregierung hat in ihrem aktuellen Berichts zur Umsetzung der ZKA-Empfehlung vom 27.12.2011 (BT-Drucks. 17/8312 vom 27.12.2011) hierzu festgestellt, dass ein Leben ohne Girokonto für die Bürger und Bürgerinnen in Deutschland „nicht mehr möglich ist“. 38% des Gesamtumsatzes im Einzelhandel, Lohn- und Gehaltszahlungen, finanzielle Leistungen des Staates, Verträge über Miete, Strom, Wasser, Telefon und Zeitschriftenabonnements sowie zahlreiche Kaufverträge und damit **viele Alltagsgeschäfte erfordern ein Bankkonto**. Sie werden überwiegend durch Überweisung, Lastschrift oder Kreditkartenzahlungen abgewickelt. Ohne Girokonto können nur schwer eine Wohnung und ein Arbeitsplatz gefunden werden. Gerade Menschen in finanziellen Notsituationen können aber nur unter erschwerten Bedingungen oder überhaupt nicht am Zahlungsverkehr teilnehmen.

Das Mindestgirokonto ist damit nicht nur Voraussetzung für die Teilhabe einer bestimmten Personengruppe, nämlich den sozial und wirtschaftlich Schwächeren, am gesellschaftlichen Leben und zur Vermeidung finanzieller Nachteile ausschließlich einer bestimmten Personengruppe, sondern es ist ebenso notwendig, um einen sozialen Zusammenhalt in Deutschland (Antrag der Fraktion der SPD Recht auf ein Guthabenkonto einführen – Kontopfändungsschutz sichern, BT-Drucks. 17/7823 vom 22.11.2011), das Funktionieren des Binnenmarktes und die finanzielle Entlastung des Staates zu fördern. Dennoch ist das Mindestgirokonto nach wie vor Gegenstand einer kontrovers geführten Diskussion.

Dabei ist seine Anerkennung als „Basisprodukt“ weniger umstritten, gestritten wird über seine rechtliche Qualifikation bzw. Kodifikation. Dieser Infobrief will im Hinblick auf die geplante europarechtliche Kodifikation eines Mindestgirokontos (vgl. Entwurf eines Berichts mit Empfehlungen an die Kommission zum Zugang zu einem Konto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen des Europäischen Parlaments, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 05.03.2012) über die für hoffentlich schon nächstes Jahr zu erwartenden Umsetzungsschwierigkeiten aufklären.

2 Stellungnahme

2.1 Gründe für einen mangelnden Zugang

Aus Studien geht hervor, dass ein starker Zusammenhang zwischen dem Einkommensniveau und der Stellung einer Person ohne Bankkonto besteht. Personen mit geringem Einkommen, Behinderte, Arbeitslose oder alleinerziehende Eltern laufen eher Gefahr, über kein Bankkonto zu verfügen. Bankkonten dieser Personengruppe sind regelmäßig mit **betriebswirtschaftlichen Nachteilen für Kreditinstitute** verbunden (Jahresbericht 2008 zur EU-Finanzmarktintegration, SEK(2009) 19 endgültig). Sie sind in den meisten Fällen deutlich kostenintensiver: Es fallen höhere Überwachungskosten bei allein auf Guthabenbasis geführten Konten an und eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Pfändungen erfordert einen kostspieligen Personalaufwand, zugleich können Kreditinstitute bei solchen Kunden von der Nutzung kostensenkender Kommunikationsmittel, wie Onlinebanking, nicht profitieren. Es besteht bei ihnen auch **keine Möglichkeit der Quersubventionierungen**. Verluste können mangels gewinnbringender Bankgeschäfte mit diesen Kunden nicht abgefangen werden. Aber auch auf der Nachfrageseite finden sich Gründe für die fehlende Nutzung eines Kontos. So lassen sich Einige durch **mangelndes Finanzwissen** oder ein mangelndes Bewusstsein hinsichtlich der Vorteile der Nutzung von Bankdienstleistungen von der Eröffnung eines Girokontos abhalten. Betroffen von der Kontolosigkeit sind damit vor allem sozial und wirtschaftlich Schwache.

2.2 Folgen der Kontolosigkeit

Die Folgen der Kontolosigkeit sind gravierend: Der Ausschluss von der Unterhaltung einer Kontoverbindung führt im Ergebnis zur **Ausgrenzung einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen aus der Gesellschaft („Armutsfalle“)**. Denn der bargeldlose Zahlungsverkehr ist in vielen Lebensbereichen **Ausdruck von Bonität**. Dies gilt sogar für Steuererstattungen (§ 224 Abs. 3 S. 1 AO: Zahlungen der Finanzbehörden sind unbar zu leisten) und Sozialleistungen (§ 11, 47 SGB-AT: Geldleistungen sind kostenfrei auf ein Konto des Empfängers bei einem Geldinstitut zu überwiesen). Die Europäische Kommission hat hierzu treffend ausgeführt: *„Während die finanzielle Ausgrenzung ihre Ursache in einer mangelnden gesellschaftlichen Beteiligung haben kann, d. h. in einer sozialen Ausgrenzung, kann diese soziale Ausgrenzung wiederum zur finanziellen Ausgrenzung führen. Dies gilt für Fälle, in denen gesellschaftlich benachteiligte Gruppen kein Bankkonto eröffnen können, weil die Kosten zu hoch sind oder die Auswahlkriterien der Banken nicht erfüllt werden.“* (Vgl. aktuelles Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen vom 18.07.2011 zur Folgenabschätzung der Kontolosigkeit) Betroffen sind

/...3

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Prof. Dr. M. Dürkop-Leptihn; Prof. Dr. Udo Reifner | Geschäftsführender Direktor: Dr. Achim Tiffe

Rödingsmarkt 31/33
20459 Hamburg

Fon +49(0)40 30 96 91-0
Fax +49(0)40 30 96 91-22

www.iff-hamburg.de
info@iff-hamburg.de

HaSpa, BLZ 200 505 50
Kto.-Nr.: 1238 122921
UST-IdNr.: DE 118713543

IBAN: DE62 2005 0550 1238 1229 21
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Amtsgericht Hamburg: VR 13836

nach einer Hochrechnung des instituts für finanzdienstleistungen e.V. etwa eine halbe Millionen Menschen (Vgl. *institut für finanzdienstleistungen e.V.*, Überschuldungsreport 2011). Die Europäische Kommission spricht sogar von **670.000 Kontolosen in Deutschland** (Vgl. *Generaldirektion für Binnenmarkt und Dienstleistungen*, Abschlussbericht der Studie über Kosten und Nutzen von politischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs zu einem Bankkonto „Study on the Costs and Benefits of Policy Actions in the Field of ensuring access to a Basic Bank Account“, Juli 2010).

Mit der Kontolosigkeit verbunden sind aber auch **unmittelbare finanzielle Nachteile**. Die gelegentliche Nutzung von Bankdienstleistungen ist kostspieliger als die regelmäßige. Für bargeldlose Zahlungen ohne eigenes Bankkonto müssen oft hohe Gebühren gezahlt werden. Insbesondere grenzübergreifend tätige Arbeitnehmer oder Saisonarbeiter, die ihre Familien zu Hause unterstützen wollen, müssen **hohe Finanztransferkosten** in Kauf nehmen. Von Nachlässen, die Versorgungsbetriebe bei elektronischer Zahlung gewähren, kann diese Personengruppe nicht profitieren.

Der fehlende Zugang zu elektronischen Zahlungsmitteln nimmt den betroffenen Bürgern die Möglichkeit von inländischen oder grenzübergreifenden günstigeren Online-Gütern und Dienstleistungen zu profitieren. Ihnen steht damit nur eine gegenüber Nutzern von einem Bankkonto **beschränkte Auswahl an Gütern und Dienstleistungen** zur Verfügung. Der Nutzen eines einheitlichen Europäischen Binnenmarkts, zu dem sich die EU-Mitglieder verpflichtet haben, kommt ihnen nicht zugute. Dies wiederum führt auch zu einer **Belastung der Anbieter einer bestimmten Branche**, dem Internethandel. Schließlich wird die Wahrnehmung des **Rechts auf freien Personenverkehr** in der EU durch mögliche Schwierigkeiten bei Eröffnung eines Bankkontos gefährdet und schränkt damit auch die **Freizügigkeit in der Europäischen Union** ein.

Folge der Kontolosigkeit ist ebenso eine **Belastung der Versorgungsbetriebe**, da die Abrechnung in der Regel durch den erhöhten Verwaltungsaufwand bei Barzahlungen deutlich höhere Kosten verursacht, denn Lastschriften können als Zahlungsmittel nicht angeboten werden. Bei den von der Kontolosigkeit betroffenen Personen handelt es sich zudem am ehesten um Sozialhilfeempfänger, aber auch ältere Personen, die Renten oder Pensionen beziehen haben oftmals kein Bankkonto. Sozialversicherungsleistungen oder Altersversorgungszahlungen können daher nicht auf elektronischem Wege, d. h. mittels Überweisungen, vorgenommen werden, sodass bei Kontolosigkeit auch **für den Staat erhöhte Finanztransferkosten** anfallen, denen er bereits durch entsprechende Regelungen versucht entgegenzuwirken. § 47 SGB-AT sieht ausdrücklich vor, dass Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des Empfängers bei einem Geldinstitut überwiesen werden sollen. Die Senkung der Transaktionskosten zur Entlastung des Staatshaushalts mittels elektronischer Zahlungen ist im Verhältnis zu diesen Personen nicht möglich. Andere EU-Länder haben eben aus diesem Grund ein Recht auf Kontoeröffnung eingeführt (Vgl. Arbeitspapier der Kommissionsdienststelle vom 22.08.2012, S. 5). Die Kontolosigkeit steht schließlich auch der angestrebten vollständigen Digitalisierung der Beziehung zwischen Bürgern und öffentlichen Behörden entgegen.

/...4

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Prof. Dr. M. Dürkop-Leptihn; Prof. Dr. Udo Reifner | Geschäftsführender Direktor: Dr. Achim Tiffe

Rödingsmarkt 31/33
20459 Hamburg

Fon +49(0)40 30 96 91-0
Fax +49(0)40 30 96 91-22

www.iff-hamburg.de
info@iff-hamburg.de

HaSpa, BLZ 200 505 50
Kto.-Nr.: 1238 122921
USt-IdNr.: DE 118713543

IBAN: DE62 2005 0550 1238 1229 21
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Amtsgericht Hamburg: VR 13836

2.3 Diskussion in Deutschland

Seit nunmehr fast 20 Jahren ist in Deutschland in der Diskussion, einen Anspruch auf Abschluss eines Girovertrages zu normieren. Entsprechende Gesetzesvorschläge wurden Anfang 1995 von den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 13/351) und SPD (BT-Drucks. 13/856) vorgelegt. Um ein Gesetzgebungsverfahren in diesem Bereich abzuwenden, sprachen die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft 1995 auf Anregung der Bundesregierung eine seitdem unveränderte Empfehlung aus, wonach alle Kreditinstitute, ein sogenanntes "Girokonto für jedermann" auf Guthabenbasis bereithalten sollten (**ZKA-Empfehlung**). Das OLG Bremen hat als einziges oberinstanzliches Gericht, das mit der Frage befasst war, ob hieraus ein Rechtsanspruch des Verbrauchers hergeleitet werden kann, die Selbstverpflichtung des ZKA lediglich als Empfehlung an die ihm angeschlossenen Banken und Verbände qualifiziert, die nicht geeignet ist, unmittelbare Drittwirkung in Form eines einklagbaren Anspruchs auf Eröffnung eines Girokontos auf Guthabenbasis zu entfalten (OLG Bremen, Urt. v. 22.12.2005, Az.: 2 U 67/05). Diskutiert wurde auch, ob nicht die bloße **Teilnahme am Banken- Ombudsmannverfahren** einen Rechtsbindungswillen der Kreditinstitute bedeuten kann, da die Verfahrensordnungen der Bankenverbände unter anderem auch eine Beschwerde gegen die Nichtbeachtung der ZKA-Empfehlung vorsehen (Siehe zu dieser Problematik *Berresheim*, ZBB 2005, 420, 424f). Bis heute lehnen jedoch die Verbände der Kreditwirtschaft ganz überwiegend unverändert jede verbindliche Regelung von Mindestgirokonto auf Guthabenbasis ab.

Allein der Deutsche Sparkassen- und Giroverband erkennt die Möglichkeit der Nutzung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs als einen wichtigen Bestandteil des Wirtschaftslebens an, der allen Bevölkerungskreisen zugänglich sein sollte (www.dsgv.de/de/ueber-uns/schlichtungsstelle/girokonto_fuer_jedermann.html). Tatsächlich aber findet sich in nur neun Bundesländern heute in den **Sparkassengesetzen oder -verordnungen** eine ausdrückliche Verpflichtung der Sparkassen, für natürliche Personen in ihrem Geschäftsgebiet Guthabenkonten („Girokonten für jedermann“) zu führen (Vgl. Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann, BT-Drucks. 17/8312 vom 27.12.2011). Allerdings sind auch hier „Ablehnungs- und Kündigungsgründe“ vorgesehen. Der Kontrahierungszwang für Postgirokonto ist durch die Privatisierung vollständig entfallen. Dies wird in § 8 Abs. 1 PostG n.F. deutlich, der einen Kontrahierungszwang nur bei "Pflichtleistungen" vorsieht. Diese Pflichtleistungen sind allerdings im PRegG festgelegt. Hier aber findet sich kein Anspruch auf Einrichtung eines Postgirokonto mehr.

In einer Beschlussempfehlung des Finanzausschusses aus dem Jahre 2001, in der die Bundesregierung u.a. aufgefordert wurde, die Struktur der Inhaber von „Girokonten für jedermann“ als Grundlage für die Prüfung einer gesetzlichen Regelung vorzulegen, wurde darauf abgestellt, dass es eine aus der **Gemeinwohlverpflichtung des Eigentums** ergebene Aufgabe aller Kreditinstitute sei, die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ohne Diskriminierung zu ermöglichen (BT-Drucks. 14/5216 vom 05.02.2001, S. 2). Dies sei ein wirksamer **Beitrag zur Armutsbekämpfung**. Der Deutsche Bundestag könne erwarten, dass die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute ihrer besonderen Verantwortung in diesem Bereich nachkämen. Die steigenden Zahlen zur Kontollosigkeit nach den Berichten zur Umsetzung der ZKA-Empfehlung

/...5

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Prof. Dr. M. Dürkop-Leptihn; Prof. Dr. Udo Reifner | Geschäftsführender Direktor: Dr. Achim Tiffe

Rödingsmarkt 31/33
20459 Hamburg

Fon +49(0)40 30 96 91-0
Fax +49(0)40 30 96 91-22

www.iff-hamburg.de
info@iff-hamburg.de

HaSpa, BLZ 200 505 50
Kto.-Nr.: 1238 122921
USt-IdNr.: DE 118713543

IBAN: DE62 2005 0550 1238 1229 21
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Amtsgericht Hamburg: VR 13836

haben jedoch auch noch fast 20 Jahre später gezeigt, dass die **ZKA-Empfehlung ungeeignet** ist, um das Problem der Kontollosigkeit in Deutschland wirksam zu bekämpfen (vgl. BT-Drucks. 17/8312 vom 27.12.2011). Ein entsprechender Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE aus dem Jahre 2006 (BT-Drucks. 16/731 vom 16.02.2006), eine Abschlusspflicht ins KWG aufzunehmen, wurde aber abgelehnt, weil das KWG dem Verbraucherschutz keine selbständige institutsaufsichtsrechtliche Bedeutung einräumt, was auch mit der gesamtwirtschaftlichen Zielsetzung des KWG nicht zu vereinbaren wäre.

Die Bundesregierung bemängelt zwar auch noch in ihrem sechsten Bericht vom 27.12.2011 zum Girokonto für Jedermann die fehlende Umsetzung der ZKA-Empfehlung. Sie sieht jedoch ausschließlich einen „**dringenden Handlungsbedarf** bei den Kreditinstituten“ (BT-Drucks. 17/8312 vom 27.12.2011). Sie selbst verspricht, sich in die Verhandlungen im Europäischen Rat im Hinblick auf einen **für 2012 zu erwartenden Gesetzesvorschlag der Europäischen Kommission** aktiv mit Forderungen einzubringen und sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf nationaler Ebene. Die nunmehr 20 Jahre andauernde Diskussion über die Einführung eines Mindestgirokontos zeigt, dass der Zugang zu Finanzdienstleistungen als wichtiger Bestandteil des Wirtschaftslebens zwar anerkannt, aber nicht gewährleistet ist.

2.4 Anforderungen

Nach der Empfehlung der Kommission vom 18. Juli 2011 (Empfehlung der Kommission vom 18. Juli 2011 über den Zugang zu einem Konto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen („Basiskonto“) (2011/442/EU), ABl. EG Nr. L 190/87 vom 21.07.2011) und dem Empfehlungsentwurf vom 5. März 2012 (Entwurf eines Berichts mit Empfehlungen an die Kommission zum Zugang zu einem Konto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen des Europäischen Parlaments, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vom 05.03.2012) über den Zugang zu einem Konto mit grundlegenden Zahlungsfunktionen („Basiskonto“), ist ein Basiskonto ein Bankkonto, das dem Verbraucher ermöglicht, **alle gängigen Zahlungsvorgänge** im Rahmen der Deckung des Kontos auszuüben. Nach dem vorläufigen Vorschlag der Kommission muss das Recht auf Zugang zu einem Basiskonto für alle Verbraucher gelten, **solange keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen**. Ein Verbraucher, der sich rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufhält, müsse berechtigt werden, ein Basiskonto bei einem Zahlungsdienstleister, der in diesem Staat tätig ist, zu eröffnen und zu führen, **auch wenn er in einem anderen Mitgliedstaat ein Konto besitzt**, mit dem er diese Dienste nutzen kann. Ein solches Recht müsse **unabhängig von der Finanzlage** des Verbrauchers bestehen. **Alle Banken mit Privatkundengeschäft** müssten verpflichtet werden, Basiskonten anzubieten, um Diskriminierung und unfairen Wettbewerb zwischen den Banken zu verhindern. Für den Fall der **Ablehnung seien kostenlose Informationspflichten** einzuhalten. Sofern der Zugang zu einem Basiskonto verweigert wird, müsse der Zahlungsdienstleister den Verbraucher unmittelbar schriftlich, in unmissverständlicher klarer Sprache und kostenlos über die Gründe und die Rechtfertigung eines solchen verwehrten Zugangs informieren und ihn **auf Rechtsbehelfe hinweisen**. Diese Anforderungen stellen bereits eine erste Richtschnur dar.

Weitere Anhaltspunkte für eine effektive Ausgestaltung des Mindestgirokontos in Deutschland, gibt ein Blick in die europäischen Nachbarländer, die bereits einen Anspruch auf Abschluss und

/...6

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Prof. Dr. M. Dürkop-Leptihn; Prof. Dr. Udo Reifner | Geschäftsführender Direktor: Dr. Achim Tiffe

Rödingsmarkt 31/33
20459 Hamburg

Fon +49(0)40 30 96 91-0
Fax +49(0)40 30 96 91-22

www.iff-hamburg.de
info@iff-hamburg.de

HaSpa, BLZ 200 505 50
Kto.-Nr.: 1238 122921
UST-IdNr.: DE 118713543

IBAN: DE62 2005 0550 1238 1229 21
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Amtsgericht Hamburg: VR 13836

Nutzung eines Mindestgirokontos auf Guthabenbasis mit Zahlungsfunktion vorsehen (Vgl. Arbeitspapier der Kommissionsdienststelle vom 22.08.2012). Rund 1/4 der EU-Mitgliedstaaten sehen allerdings noch überhaupt **keine Regelungen** vor.

Eine Auswertung der bestehenden nationalen Regelungen in den EU-Mitgliedstaaten, ebenso wie die Arbeitspapiere und Empfehlungen der EU-Kommission führt zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Eröffnung eines Mindestgirokontos muss (grundsätzlich) für **jedermann** mit einer registrierten Adresse in Deutschland möglich sein.
2. Die Eröffnung eines Mindestgirokontos darf **nicht von der Finanzlage** des Antragsstellers abhängen.
3. Ein Basiskonto muss folgende Funktionen erfüllen: Der Erhalt, die Einzahlung, Überweisung und Abhebung von Geldbeträgen muss möglich sein. Lastschriften und Überweisungen müssen gestatten werden. ES muss damit derselbe Leistungsumfang bestehen, wie bei sonstigen von der Bank angebotenen Giroverträgen mit Ausnahme der Überziehungsfunktion. Der **Finanztransfer in allen für Verbraucher üblicherweise möglichen Varianten** muss möglich sein.
4. Es sollen **keine Überziehungsmöglichkeiten** ermöglicht werden.¹
5. Die **Kosten müssen angemessen** sein. Es muss genau definiert werden, was angemessen ist. Das durchschnittliche nationale Einkommensniveau, Durchschnittskosten für Zahlungskonten und die Gesamtkosten für die Bereitstellung des Basiskontos sind zu berücksichtigen. Es darf nicht teurer sein als ein Girokonto mit Überziehungsfunktion. Insoweit müssen dieselben Grundsätze gelten, die im Zusammenhang mit dem Pfändungsschutzkonto jüngst vom BGH entwickelt wurden. Der XI. Zivilsenat des BGH hat entschieden, dass die Kontoführungsgebühr für ein Pfändungsschutzkonto im Verkehr mit Verbrauchern nicht teurer sein darf, als das üblicherweise als Gehaltskonto angebotene Standardkonto mit vergleichbarem Leistungsinhalt für Neukunden (BGH, Ur. v. 13. 11.2012, Az.: XI ZR 500/11 und XI ZR 145/12).
6. **Alle Zahlungsdienstleister** müssen zur Eröffnung verpflichtet werden. Allein die Belastung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen mit einer Vertragsabschlusspflicht würde zu Wettbewerbsverzerrungen führen, da die Sparkassen mittlerweile ebenso das wirtschaftliche Risiko tragen, wie sonstige Privatbanken. Es wäre verfehlt, ihnen eine grundsätzlich von allen Steuerzahlern zu tragende Soziallast aufzubürden und würde gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen.
7. Die **Ablehnungsgründe und Kündigungsgründe müssen genau aufgelistet** werden. Unzumutbar ist die Kontoführung etwa, wenn
 - der Kunde die Leistungen des Kreditinstitutes missbraucht, insbesondere für gesetzwidrige Transaktionen, z. B. Betrug oder Geldwäsche
 - der Kunde Falschangaben macht, die für das Vertragsverhältnis wesentlich sind,
 - der Kunde Mitarbeiter oder Kunden grob belästigt oder gefährdet,
 - die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist,
 - nicht sichergestellt ist, dass die für die Kontoführung und –nutzung vereinbarten Entgelte bezahlt werden

¹ Aus Sicht des *iff* besteht Bedarf an eine kurzfristigen Liquidität bei allen Haushaltstypen. Dieser Ansatz wird aber bisher bei den genannten Überlegungen nicht berücksichtigt.

/...7

- der Kunde auch im Übrigen die Vereinbarungen nicht einhält
8. Die Vorschriften insbesondere die **Informationspflichten** (Art. 248 § 4 EGBGB) für Giroverträge und Zahlungsdienste der § 675c iVm §§ §§ 663, 665 bis 670 und 672 bis 674 BGB müssen entsprechend anwendbar sein. Insbesondere müssen Änderungen der Vertragsbedingungen und Entgelte während der Laufzeit des Vertrages gegenüber Verbrauchern mit einer **Widerspruchsfrist** von 2 Monaten angeboten werden (§ 675g BGB). Lange **Kündigungsfristen** zu Lasten von Verbrauchern sind nicht zulässig (§ 675h BGB).
 9. Die **Finanzaufsichtsbehörde** muss zuständig sein für die Einhaltung der neuen Vorschriften.

3 Fazit

Wie bereits gezeigt, bedarf es einer **bundeseinheitlichen Regelung** gemäß Art. 72 Abs. 2 GG, da die Bedeutung des Girokontos für die Lebensführung der Bürger über die Grenzen der Bundesländer hinausgeht. Der Anspruch auf Kontoeröffnung kann nicht davon abhängen, in welchem Bundesland ein Bürger wohnt. Im Zivilrecht finden sich die Regelungen zum Girokonto im BGB, sodass es naheliegt, auch den Zugang in diesem Gesetzbuch zu regeln. Gegenstand der Regelung müssen die genannten **Grundfunktionen eines Girokontos** sein.

Der damit verbundene Kontrahierungszwang bedeutet allerdings einen Eingriff in die aus der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) folgende Vertragsfreiheit, ist gerechtfertigt, weil der Verbraucher auf die Leistung aus Bonitätsgründen angewiesen ist (öffentliches Bedürfnis), es keine zumutbaren Alternativen gibt (zur Teilhabe am sozialen und wirtschaftlichen Leben) und kein sachlicher Grund zur Ablehnung durch den ausgesuchten Vertragspartner (Verhältnismäßigkeit/Zumutbarkeit) vorliegt.

Eine praktische Möglichkeit der Teilnahme am Wirtschaftsleben besteht ohne ein Girokonto heute nicht mehr. Die überragende Bedeutung eines Girokontos wird nicht zuletzt auch von der Kreditwirtschaft anerkannt. Es besteht ferner keine zumutbare andere Möglichkeit, den Zahlungsverkehr abzuwickeln. Die Kosten, die die Kontoführung gerade für finanzschwache Kunden verursachen, sind indessen kein sachlicher Ablehnungsgrund. Es bestehen zahlreiche Möglichkeiten mit Quersubventionierungen der Kostenlast rechtlich und wirtschaftlich entgegen zu wirken. Das Mindestgirokonto ist zudem nicht zwingend kostenfrei anzubieten.